

# **Geschäftsordnung**

## **der Gemeinschaft der Fußballtrainer/Fußballübungsleiter im BFV**

### **» Bezirk Niederbayern «**

#### **§1**

##### **Name und Sitz der Gemeinschaft**

1. Die Gemeinschaft der Fußballtrainer/Fußballtrainerinnen/Fußballübungsleiter und Fußballübungsleiterinnen im Bezirk Niederbayern ist eine Interessengemeinschaft auf freiwilliger Basis innerhalb des Bayerischen Fußball- Verbandes (BFV). Die Gemeinschaft wurde am 22.04.1967 in Plattling gegründet.
2. Die Gemeinschaft führt den Namen „Gemeinschaft der Fußballtrainer Niederbayerns“, nachfolgend kurz „GFT“ genannt.
3. Für die GFT und deren Mitglieder sind die Satzung und Ordnung des BFV und die Trainerordnung in der jeweils gültigen Fassung des DFB bindend.

#### **§2**

##### **Zweck und Aufgaben der Gemeinschaft**

1. Sinn der Tätigkeit der GFT ist die Fortbildung ihrer Mitglieder in Theorie und Praxis des Fußballspiels, mit dem Ziel, die Mitglieder stets nach modernsten sportwissenschaftlichen Erkenntnissen zu schulen, damit sie in den Vereinen sinnvoll an der Erziehung und sportlichen Ausbildung der aktiven Fußballerinnen/ Fußballer tätig sein können.
2. Die GFT ermöglicht ihren Mitgliedern die nach den Richtlinien zur Ausbildung und Prüfung von Trainern mit den aktuellen Lizenzen bzw. Fachübungsleiterlizenzen vorgeschriebene Fortbildung zur Verlängerung der BLSV Übungsleiter-Lizenz „Fußball“ sowie der DFB gültigen Trainerlizenzen.
3. Zur Erreichung des Zwecks sind grundsätzlich nachstehend Aufgaben durchzuführen:
  - a) Die GFT hält pro Jahr mindestens vier Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von jeweils fünf Lehreinheiten (= Unterrichtseinheiten) ab.  
Die Fortbildungen sollen sich möglichst aus einem theoretischen und einem praktischen Teil zusammensetzen.
  - b) Lehrinhalte ausfolgenden Bereichen sind vorzusehen:
    - Trainingslehre in Theorie und Praxis
    - Grundlagen der Technik und Taktik
    - Praktische Psychologie
    - Sportmedizin und Erste Hilfe
    - Verwaltungslehre und Regelkunde
4. Die GFT wird auf Anfrage bei der Vermittlung von Trainer/Übungsleitern behilflich sein.  
Angaben über Qualifikation von Trainern, sowie über finanzielle Angelegenheiten werden dabei nicht gemacht.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Jeder, der seinen Wohnsitz im Verbandsgebiet des BFV hat und Mitglied eines Sportvereins ist, kann Mitglied bei der GFT werden, soweit er eine der unter Ziffer 2 genannten weiteren Voraussetzungen erfüllt.
2. Zu den weiteren Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft bei der GFT zählen die aktuellen Lizenzen des DFB und BFV.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Ableben
  - durch Kündigung (jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich)
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste (z.B. bei Verweigerung der Zahlung des Mitgliederbeitrags)
  - durch AusschlussBei einem Ausschlussverfahren muss der Betroffene in jedem Fall die Möglichkeit haben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern.  
Weitere Ausführungen hierzu §9 Abs. 4.

### **§4**

#### **Organe der Gemeinschaft**

1. Die Organe der Gemeinschaft sind
  - a) Die Vorstandschaft
  - b) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

### **§5**

#### **Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Kassier
  - e) und mindestens drei weiteren BeisitzernSoweit sich eine Notwendigkeit ergibt, können weitere Vorstandsmitglieder in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Der 1. Vorsitzende vertritt die GFT nach außen.  
Er beruft die Vorstandssitzungen. Die Fortbildungsveranstaltungen sowie die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
3. Im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden werden dessen Geschäfte von seinem Stellvertreter wahrgenommen.
4. Der Geschäftsführer erledigt die finanziellen Angelegenheiten sowie die Verwaltungsaufgaben und sorgt für die Veröffentlichungen im „Bayernsport“ und in den örtlichen Presseorganen.
5. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.  
In Ausübung ihrer Funktion werden anfallende Auslagen aus der GFT-Kasse erstattet. Über eine angemessene monatliche Aufwandsentschädigung entscheidet die Vorstandschaft.

6. Alle ehrenamtlichen Mitglieder der GFT sind gehalten, bei ihrer Tätigkeit größtmögliche Sparsamkeit walten zu lassen.
7. Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Vorstandschaft festlegt.
8. Die Vorstandschaft wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
9. Die amtierende Vorstandschaft bleibt im Amt bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
10. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so wird in der nächstfolgenden Fortbildungsveranstaltung der GFT ein Nachfolger gewählt.

## **§6**

### **Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand beruft alle zwei Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
  - a) Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich an die Mitglieder erfolgen.
  - b) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:
  - a) Bericht des 1. Vorsitzenden
  - b) Kassenbericht des Geschäftsführers
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung der Vorstandschaft
  - e) Bildung eines Wahlausschusses (alle vier Jahre)
  - f) Neuwahl der Vorstandschaft (alle vier Jahre)
  - g) Neuwahl von zwei Kassenprüfern (alle vier Jahre)
  - h) Wünsche und Anträge
  - i) Verschiedenes
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.  
Dies trifft auch sinngemäß auf die außerordentliche Mitgliederversammlung zu.
4. Bei der Mitgliederversammlung der GFT sind alle Mitglieder stimmberechtigt.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Nichtanwesenheit eines Mitglieds ist seine Stimmübertragung an einen Dritten nicht möglich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
5. Wahlen können per Akklamation erfolgen.  
Werden für einen Posten zwei oder mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen. Im Übrigen gelten die für Wahlvorgänge im BFV üblichen Bestimmungen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
  - a) Wenn der Vorstand aufgrund besonderer Ereignisse innerhalb der GFT eine Einberufung für dringend erforderlich hält.
  - b) Wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe gefordert wird. In diesem Fall ist die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags abzuhalten.
8. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss ebenfalls zwei Wochen vor dem angesetzten Termin den Mitgliedern bekanntgemacht werden, siehe hierzu §6 Abs.1.

## **§7**

### **Anerkennung der Fortbildung**

1. Die regelmäßige Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen der GFT wird als Fortbildung nach den Richtlinien der Ausbildungsordnung des DFB durch den BFV anerkannt.
2. Die Verlängerung der gültigen Trainerlizenz erfolgt durch den BFV entsprechend der jeweils gültigen Richtlinien.
3. Die Vorstandschaft der GFT hat einen lückenlosen Nachweis über die Teilnahme der Mitglieder an den Fortbildungsveranstaltungen zu führen.
4. Grundlage für die anzurechnende Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen ist grundsätzlich die persönliche mit Unterschrift vorgenommene Eintragung in die jeweils aufliegende Anwesenheitsliste oder alternativ in digitaler Form nach dem aktuellen Verwaltungsprogramm.

## **§8**

### **Finanzverwaltung**

1. Die GFT erhebt pro Mitglied einen Jahresbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag der Vorstandschaft von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Die Mitgliederbeiträge dienen grundsätzlich zur Deckung der laufenden Ausgaben für Referenten, Medien, Trainingsgerät, Dateipflege, Fahrt- und Verpflegungskosten, Anerkennungsgaben (Geschenke) und allgemeine Verwaltungsaufgaben (Porto, Telefon, Internet usw.).
3. Neuaufnahmen werden nur wirksam, wenn der/die betreffenden Bewerber/-in eine Einzugsermächtigung unterschreibt und der fällige Jahresbeitrag eingezogen ist.

## **§9**

### **Rechtsprechung**

1. Alle Mitglieder der GFT unterliegen grundsätzlich der Rechts- und Verfahrensordnung des BFV sowie der DFB-Ausbildungsordnung.
2. Verstöße von Mitgliedern der GFT gegen sportliche Bestimmungen, gegen Satzung und Ordnung des BFV sowie gegen die DFB-Ausbildungsordnung werden somit von den zuständigen Sportgerichten des BFV bzw. des DFB geahndet.
3. Die GFT kann daneben nachfolgende Maßnahmen gegen ihre Mitglieder ergreifen:
  - a) Streichung von der Mitgliederliste der GFT
  - b) Ausschluss aus der GFT

- c) Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens durch eine Anzeige gemäß §35 Rechts- und Verfahrensordnung des BFV
4. Eine Streichung von der Mitgliederliste der GFT erfolgt ohne besondere Benachrichtigung an das betreffende Mitglied, wenn das Mitglied den fälligen Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht entrichtet.
  5. Ein Ausschluss aus der GFT kann erfolgen, wenn
    - a) ein Mitglied den Zwecken der GFT entgegenwirkt
    - b) ein Mitglied gegen die Anordnungen der Vorstandschaft verstößt und dabei die Disziplin gröblich verletzt.
    - c) sich ein Mitglied innerhalb oder außerhalb der GFT grob unsportlich oder unehrenhaft verhält.

Wie unter §3 Satz 3 ausgeführt, muss dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Rechtfertigung gegeben werden.

Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

6. Die GFT kann weiterhin beim entsprechend zuständigen Sportgericht Anzeige auf Einleitung eines sportgerichtlichen Ermittlungsverfahrens erstatten, wenn der Verdacht besteht, dass sich ein Mitglied der GFT krass sportwidrig verhalten hat.

## **§10**

### **Schlussbemerkung**

1. Für alle in der Geschäftsordnung der GFT nicht aufgeführten Punkte gelten grundsätzlich die Satzung und Ordnungen des BFV und die DFB-Ausbildungsordnung.
2. Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 01.02.2020 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### **Zusatz zur Höhe und Erhebung des Mitgliedsbeitrags**

**Gemäß einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.02.2020 wurde der Jahresmitgliedsbeitrag von bisher 18,-€ auf 20,-€ erhöht.**

**Dieser neue Mitgliedsbeitrag von 20,-€ gilt ab 01.01.2021.**

**Eine weitere Erhöhung von 20,-€ auf 22,-€ gilt ab 01.01.2022 (diese Beitragserhöhung wurde von der Vorstandschaft ausgesetzt!)**